

Anhang zur Friedhofsverordnung der Gemeinde Dietlikon

Gestützt auf Artikel 20 der Friedhofsverordnung vom 09.12.2019 erlässt der Gemeinderat nachstehende

Richtlinien für Grabmäler und Grabbepflanzungen

1 Allgemeines

Die Beschaffenheit der Grabzeichen sowie die Bepflanzung der Grabstätten sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Den Angehörigen soll möglichst viel Freiraum bei der Gestaltung von Grabmälern ermöglicht werden, gleichzeitig ist das öffentliche Interesse zu waren.

Jedes Grab soll mindestens mit dem Vornamen, Namen sowie dem Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person gekennzeichnet sein.

Die folgenden Richtlinien gelten nicht für das Gemeinschaftsgrab (Abt. E).

2 Bewilligung und Setzen

Bevor ein Grabmal errichtet oder eine Veränderung an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird, ist eine schriftliche Genehmigung durch das Bestattungsamt einzuholen. Dies geschieht im Normalfall durch den Bildhauer. Nachträgliche Beschriftungen bedürfen keiner Bewilligung.

Das Gesuch hat zu enthalten:

- Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung
- Zeichnung im Massstab 1:10 mit Vorder- und Hinteransicht, Grundriss, Ausmassen inkl. Gesamtvo-
- vorgesehene Platzierung auf dem Grab.

Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Das Bestattungsamt kann vorschriftswidrige Grabmäler oder solche, die ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten der Hinterbliebenen entfernen lassen.

Auf Gräbern, in denen eine Erdbestattung stattfand, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein Grabmal angebracht werden. Vor dem Setzen des Grabsteins ist das Friedhofspersonal zu kontaktieren.

3 Gestaltungsvorschriften

3.1 Höchst- und Mindestmasse

Art	Max. Sicht- höhe	Max. Breite	Min. Dicke	Max. Dicke
Abt. A Erdgräber				
Grabmale	110 cm	60 cm	12 cm	35 cm
Platten	Max. Breite 60 cm, max. Länge 60 cm			
Abt. B Kindergräber				
Grabmale	70 cm	40 cm	12 cm	35 cm
Platten	Max. Breite 50 cm, max. Länge 40 cm			
Abt. C Urnenreihengräber				
Grabmale	90 cm	50 cm	12 cm	35 cm
Platten	Max. Breite 50 cm, max. Länge 50 cm			
Abt. D Familiengräber				
Grabmale	130 cm	150 cm	20 cm	35 cm
Platten	130 cm	Max. Länge: 80 cm		

Es ist gestattet, neben dem eigentlichen Grabmal kleine Liegeplatten als Schriftträger zu setzen.

3.2 Weitere Bestimmungen

- Um ein ästhetisches und harmonisches Gesamtbild des Friedhofs zu gewährleisten, sollen hohe Steine eher schmal und niedrige Steine eher breit gehalten werden.
- Die maximale Sichthöhe darf bei freien Plastiken (z.B. Figuren), schlanken Stelen und Steinen mit spitzen, sehr schräg abfallenden, runden oder versetzten Kopfpartien um höchstens 10 cm überschritten werden. In diesen Fällen reduziert sich die maximale Breite um 10 cm.
- Um besser sichtbar zu sein, dürfen Kreuze die maximale Breite um 10 cm überschreiten.
- Die maximale Sichthöhe darf um nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

3.3 Ausnahmen

Das für das Bestattungswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Grabmäler zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder umliegende Grabstätten noch das Gesamtbild des Friedhofs beeinträchtigt werden.

4 Material und Bearbeitung

Für die Erstellung, Fundamentierung, Errichtung und Entfernung von Grabmälern muss eine Fachperson beigezogen werden.

Zulässige Materialien sind Natursteine, Hartholz, Schmiedeeisen, Aluminium und Bronze. Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Email, Blech, Zement und ähnlich wirkende Materialien. Bei Unklarheiten kann im Bestattungsamt eine Liste über die bisher bewilligten Materialien angefordert werden. Grundsätzlich ausgeschlossen sind alle polierten und poliert wirkende Steine. Die maximale Körnung liegt bei 400 Seidenglanz.

Das Grabmal soll handwerklich korrekt und materialgerecht bearbeitet sein, damit eine gute Haltbarkeit gewährleistet ist. Die Verantwortung für das Grabmal tragen die Angehörigen. Schäden am Grabmal sind unverzüglich zu beheben.

Portrait-Fotos der verstorbenen Person (maximal 9 x 12 cm inkl. Rahmen) dürfen auf Grabmälern angebracht werden, sofern Material und Befestigungsart witterungsbeständig sind.

Auf den Grabmälern können Grabmalherstellende ihre Namen unauffällig anbringen.

Die beauftragte Grabmal-Fachperson ist verantwortlich dafür, dass die Grabstätte und deren Umgebung nach den Arbeiten in einwandfreiem Zustand zurückgelassen werden. Sie haftet für Schäden, die sie auf dem Friedhof verursacht hat.

5 Beschriftung

Auf einem Grabmal dürfen nur die Namen von Personen aufgeführt werden, deren Asche oder Gebeine im betreffenden Grab beigesetzt sind.

Aufgesetzte Schriften müssen aus witterungsbeständigem Material hergestellt und befestigt werden. Sandgestrahlte Schriften sind nicht erlaubt.

6 Grabeinfassungen

Grabeinfassungen aus Plastik und Wellblech sind nicht gestattet. Der Rückschnitt von Pflanzenumrandungen kann ohne die Einwilligung der Angehörigen durch das Friedhofspersonal vorgenommen werden.

7 Grabpflege durch Angehörige

Sobald sich die Erde gesetzt hat, kann das Schmücken der Gräber durch die Angehörigen auf eigene Kosten veranlasst werden. Die Bepflanzung darf das Gesamtbild des Friedhofes oder die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Zudem darf sie das Grabmal nicht verdecken.

Das Setzen von Bäumen, Sträuchern, Palmen, exotischen Blattpflanzen, Plastikpflanzen und Pflanzen, die häufig als Wirte von Krankheiten (wie Gitterrost) auftreten, ist verboten. Pflanzen, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf eine Höhe von 40 cm zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt, die Kosten werden den Hinterbliebenen verrechnet.

8 Grabpflege durch die Gemeinde

Die Hinterbliebenen können die Gemeinde mit der Bepflanzung und Pflege der Grabstätte beauftragen. Hierzu wird ein Grabpflegevertrag abgeschlossen.

Der Gemeinderat legt kostendeckende Tarife fest.

9 Besonderheit Familiengräber

Werden in einem Familiengrab bis zu sechs Urnen beigesetzt, muss nur die halbe Fläche bepflanzt werden. Ansonsten ist zwingend die ganze Grabfläche zu bepflanzen.

10 Grabschmuck

Blumen und Gestecke sowie Grablichter und kleine Laternen sind erlaubt, auf künstliches Material ist zu verzichten. Auf Kindergräbern sind darüber hinaus kleinere persönliche Gegenstände wie zum Beispiel Windräder, Figuren usw. gestattet. Die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes muss gewährleistet bleiben.

Das Friedhofspersonal ist befugt, verwelkte Blumen und Kränze, leere Gefässe oder unangebrachten Grabschmuck zu entfernen.

11 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 04.02.2020 (GRB 26) genehmigt. Sie treten rückwirkend auf den 01.01.2020 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Edith Zuber Präsidentin Renato Hutter Stv. Schreiber

Änderung vom 07.11.2023:

Abschnitt 3 wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 189 vom 07.11.2023 geändert. Die Änderungen treten auf den 01.01.2024 in Kraft.

Gemeinderat Dietlikon

Edith Zuber Präsidentin

Martin Kelle Schreiber